

Anlage 2 zur Finanzordnung (FO) des SVR

Tage- und Übernachtungsgelder, Fahrtkosten
Stand: 21.09.2013

Werden Vorstandsmitglieder, Mitglieder des Turnierausschusses oder sonstige vom SVR beauftragte Personen für den SVR außerhalb ihres Wohnortes tätig, haben sie grundsätzlich Anspruch auf die Gewährung von Tage- und Übernachtungsgeldern. Hierzu wird folgende Regelung getroffen:

Reisen sind grundsätzlich so sparsam wie möglich durchzuführen; das gilt insbesondere für die Dauer, das Beförderungsmittel, die Unterbringung sowie die Nebenkosten.

A) Tagegeld:

Mehraufwendungen für Verpflegung werden bei Dienstreisen durch nachstehende Pauschalbeträge ersetzt:

Bei Abwesenheit von der Wohnung gelten die folgenden Pauschalbeträge:

mindestens 8 bis weniger als 14 Stunden	€ 6,00
mindestens 14 bis weniger als 24 Stunden	€ 12,00
24 Stunden und mehr	€ 24,00

B) Übernachtungen:

Übernachtungen werden nach Aufwand abgerechnet. Lässt sich bei einem Gesamtpreis für Unterkunft und Verpflegung der Preis für die Verpflegung (z. B. bei Tagungspauschale) nicht feststellen, so ist der Gesamtpreis zur Ermittlung der Übernachtungskosten zu kürzen

- um 20 % für Frühstück

- um je 40 % für Mittag- und Abendessen

des am Unterkunftsort maßgebenden Pauschalbetrags für Verpflegung bei Abwesenheit von mehr als 24 Stunden.

C) Fahrtkosten:

Die notwendigen Kosten der An- und Rückreise werden wie folgt vergütet:

Bei Benutzung der Deutschen Bahn AG sowie sonstiger Bahn- und Buslinien werden die nachgewiesenen Kosten für eine Fahrt 2. Klasse zzgl. evtl. Zuschläge erstattet.

Bei der Benutzung eines Kraftfahrzeugs wird je zurückgelegten Kilometer ein Satz von Euro 0,30 erstattet. Bei Mitnahme weiterer Personen wird je Person ein Betrag von Euro 0,02 zusätzlich erstattet.